

SATZUNG

Tischtennis-Verein 1951/1966 Stadtallendorf e. V.

Der Tischtennis-Verein 1951/1966 Stadtallendorf e. V. (Kurzform TTV Stadtallendorf e. V.) entstand am 11.05.1990 durch den Zusammenschluss von Mitgliedern der im Jahr 1951 gegründeten Tischtennis-Abteilung des TSV Eintracht und dem am 24.02.1966 gegründeten Sportverein Fortuna-Rohrborn 1966 e. V. Stadtallendorf.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Tischtennis-Verein 1951/1966 Stadtallendorf e. V. (Kurzform TTV Stadtallendorf e. V.)
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht unter der Registernummer VR 3080 eingetragen und hat seinen Sitz in Stadtallendorf.

§ 2 Farben – Wahrzeichen

- (1) Die Vereinsfarben sind „Blau - Weiß“.
- (2) Wahrzeichen des TTV ist das Wappen der Stadt Stadtallendorf mit dem Zusatz am äußeren Rand:
TTV 1951/66 Stadtallendorf e. V.

§ 3 Zweck

Der TTV hat vornehmlich folgenden Zweck:

- (1) Sport und Spiel zu pflegen und deren ideellen Charakter zu wahren.
- (2) Die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.

§ 4 Grundsätze für die Tätigkeit

- (1) Der TTV ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.
- (2) Der TTV bekennt sich zum Grundsatz des Amateursports.

§ 5 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Der

Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (2) Aufwandsentschädigungen für besondere Tätigkeiten, die über die normalen ehrenamtlichen Tätigkeiten hinausgehen und Kosten verursachen sind aber zulässig. Der Ersatz notwendiger Auslagen richtet sich alleine nach den Beschlüssen des Gesamtvorstandes im Einzelfall. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein führt als Mitglieder
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Jugendmitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.
- (3) Jugendliche (14 - 18 Jahre) und Schüler (bis zu 14 Jahren) können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn die Erziehungsberechtigten den Aufnahmeantrag mit unterschrieben haben und der Teilnahme des Minderjährigen an Wettkämpfen zustimmen.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die seit mehreren Jahrzehnten Mitglied des Vereins sind oder sich im Vereinsleben außergewöhnliche Verdienste erworben haben.
- (5) Die Mitgliedschaft in den beiden vormals eigenständigen Vereinen – TSV Eintracht Stadtallendorf und Fortuna-Rohrborn Stadtallendorf – ist anrechenbar.
- (6) Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen der Vereinsnadel.
- (7) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (2) Es wird eine Aufnahmegebühr erhoben, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Außer durch Tod endet die Mitgliedschaft:

- (1) Durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist.
- (2) Durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied drei Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz schriftlicher Mahnung die Rückstände nicht bezahlt hat.
- (3) Durch Ausschluss.
Dieser erfolgt durch schriftlich begründeten Antrag eines Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Nach dem Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch aus der Mitgliedschaft und auf das Vereinsvermögen.

§ 10 Mitgliedschaftsrechte

- (1) Ordentliche-, Jugend- und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind sie auch wählbar.
- (2) Das aktive Stimmrecht haben alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Jedem Mitglied, das sich durch ein Vorstandsmitglied oder Vereinsorgan in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- (1) Den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen.

- (2) Die Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten sowie den Anordnungen der Mannschaftsführer in den betreffenden Sportangelegenheiten unbedingt Folge zu leisten.
- (3) Die Beiträge pünktlich zu zahlen.
- (4) Das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.
- (5) Sich während des Trainings und der Verbands- oder Freundschaftsspiele so zu verhalten, dass das Ansehen des Vereins nicht geschädigt wird.

§ 12 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des monatlichen Mitgliedsbeitrages wird durch die Finanzordnung bestimmt. Auf Beschluss der stimmberechtigten Vereinsmitglieder können Sonderbeiträge zur Erfüllung gemeinnütziger Vereinsaufgaben als Umlage erhoben werden.

§ 13 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand
- (3) Der Sportausschuss
- (4) Die Jugendversammlung
- (5) Der Jugendausschuss

§ 14 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
der/ dem 1. Vorsitzenden
der/ dem 2. Vorsitzenden
der/ dem Kassenwart/ in
der/ dem Schriftführer/ in
der/ dem Sportwart/ in
der/ dem Jugendwart/ in
- (2) Der erweiterte Vorstand (auch als Gesamtvorstand bezeichnet) besteht aus
dem Vorstand
der/ dem Pressewart/ in

der/ dem Damenwart/ in
der/ dem 2. Kassenwart/ in
der/ dem 2. Schriftführer/ in
der/ dem 2. Sportwart/ in
der/ dem 2. Jugendwart/ in
der/ dem Sachwart/ in
der/ dem 2. Sachwart/ in

- (3) Vorstand gemäß § 26 BGB sind jeweils 2 Vorstandsmitglieder aus § 14 (1), darunter der 1. oder 2. Vorsitzende.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung alle zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes oder des erweiterten Vorstands können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen. Der Vorstand bzw. Mitglieder des Vorstandes oder des erweiterten Vorstands können aus gravierenden Gründen jederzeit von der Mitgliederversammlung abgewählt werden.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann sich der Vorstand bzw. der erweiterte Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder selbst ergänzen.
- (6) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die zur Verfügung stehenden Geldmittel sind sparsam und wirtschaftlich, ausschließlich zur Pflege des Sportes zu verwenden. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Vorstand (nach Bedarf der erweiterte Vorstand) sollte grundsätzlich einmal im Monat zusammenkommen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
- (8) Über die Beschlüsse ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen.
- (9) Vor Einberufung der Mitgliederversammlung sind die Kassengeschäfte durch zwei Kassenprüfer, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) alle zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (10) Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden.

§ 15 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Ordentlichen-, Jugend- und Ehrenmitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins.
- (2) Die alljährliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) soll im ersten Halbjahr stattfinden. Die Einladung muss spätestens 10 Tage vor dem Termin schriftlich oder per Email erfolgen und zwar unter Angabe der Tagesordnung, die folgende Punkte enthalten muss:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Bericht der Kassenprüfer/in
 - c) Entlastung des/ der Kassenwartes/in
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Neuwahlen des Vorstandes und des erweiterten Vorstands (alle zwei Jahre)
 - f) Neuwahlen der zwei Kassenprüfer/innen (alle zwei Jahre)
 - g) Anträge
- (3) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungs- und fristgemäßer Ladung stets beschlussfähig.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 20 v. H. der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens 3 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einladung soll 10 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Enthaltungen werden bei der Feststellung der Anzahl der abgegebenen Stimmen nicht mitgezählt.
- (6) Wahlen erfolgen durch Handaufheben, wenn nur ein Vorschlag zur Wahl steht. Geheime Abstimmung kann erfolgen, wenn mehrere Mitglieder kandidieren. Geheime Abstimmung muss durchgeführt werden, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder nach Antrag aus der Versammlung dies bestimmt. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.
- (7) Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus zwei Mitgliedern, zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekanntzugeben.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das im Protokollbuch schriftlich festzuhalten ist. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer beurkundet.

§ 16 Der Sportausschuss

Der Sportausschuss besteht aus:

- a) 1. Vorsitzenden
- b) Sportwart/in
- c) Jugendwart/in
- d) Damenwart/in
- e) 2. Sportwart/in
- f) 2. Jugendwart/in
- g) allen Mannschaftsführern

§ 17 Datenschutz

- (1) Der Verein beachtet die Regelungen des geltenden Datenschutzrechtes (DS-GVO, BDSG sowie anwendbare Landesdatenschutzgesetze). Der Vorstand bestellt, sofern dies nach dem geltenden Datenschutzrecht notwendig ist, eine(n) Datenschutzbeauftragte(n), der/die den Vorstand als Verantwortliche(n) im Sinne des Datenschutzrechtes hinsichtlich dessen Pflichten nach Datenschutzrecht unterrichtet und berät.
- (2) Sofern berufen, überwacht der/die Datenschutzbeauftragte die Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzvorschriften im Verein und berät den Vorstand über Datenschutzfolgeabschätzungen ebenso wie über die Zusammenarbeit mit der zuständigen Aufsichtsbehörde.
- (3) Sofern berufen, ist der/die Datenschutzbeauftragte Anlaufstelle für die Vereinsmitglieder sowie für die zuständige Aufsichtsbehörde in Fragen, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten zusammenhängen.
- (4) Der/die Datenschutzbeauftragte ist nicht dafür verantwortlich, wie im Verein mit personenbezogenen Daten umgegangen wird. Verantwortlich für den Umgang mit personenbezogenen Daten ist der Vorstand.
- (5) Vor dem Beitritt zum Verein stimmt das jeweilige Mitglied freiwillig zu, dass der Verein Name, Anschrift, Telefon- und Telefax-Nummer, E-Mail-Adresse sowie Geburtsdatum („Mitgliederdaten“) speichern und diese Mitgliedsdaten zum Zweck der Mitgliederverwaltung verarbeiten darf. Diese Einwilligung ist jederzeit widerruflich.
- (6) Der Verein darf diese Mitgliederdaten insbesondere auch veröffentlichen und die Öffentlichkeit über das Mitgliedschaftsverhältnis informieren.
- (7) Der Verein darf die Mitgliederdaten gegenüber Dritten, die einen Auskunftsanspruch gegen den Verein haben, weiterleiten.
- (8) Nach dem Ausscheiden als Mitglied darf der Verein die Mitgliederdaten zur Abwicklung der Auseinandersetzung und zur Dokumentation gegenüber

auskunftsberechtigten Dritten weiter speichern. Sofern die Auseinandersetzung abgeschlossen ist und es keine auskunftsberechtigten Dritten gibt, werden die erfassten Daten des Mitglieds unverzüglich auf Antrag gelöscht.

§ 18 Ordnungen

- (1) Der Gesamtvorstand beschließt und verändert mit einfacher Mehrheit die Geschäftsordnung, Finanzordnung und Beitragsordnung des Vereins. Das gleiche gilt für die Ehren- und die Jugendordnung des Vereins.
- (2) Außerdem sind die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen der zuständigen Spitzenverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
- (3) Die aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

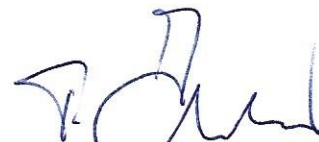
§ 19 Auflösungsbestimmungen


- (1) Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder entsprechend beschließt, und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die sozialen Einrichtungen der Stadt Stadtallendorf, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Schlussbestimmungen

Beschlossen durch die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung am 31.10.2019.

Unterschriften:


Maximilian A. ...
R. W. ...
Bernhard Fahrnenbach


G. Hepp ...
G. Hepp ...

TTV 1951/1966
Stadtallendorf e.V.
Postfach 1233

35252 Stadtallendorf